

Buchbesprechungen

Eltern haften für ihre Kinder.

Eine rechtsvergleichende Untersuchung im Hinblick auf die Reform des Schadenersatzrechts. Von Sabine Hohensinn. Band 19. Verlag Manz, Wien 2009. XXXIV, 330 Seiten, € 64,-.



Die Dissertation von *Hohensinn* untersucht den Themenkomplex der Haftung von Eltern und Kind sowie der Berücksichtigung von deren Verhalten im Zusammenhang mit der Kürzung von Schadenersatzansprüchen im Rahmen des Mitverschuldens. Einbezogen werden darüber hinaus Fragen der Delegation der Aufsichtspflicht an Dritte durch Vertrag oder im Wege eines Gefälligkeitsverhältnisses. Die außerordentlich umfassende Arbeit (330 Seiten, 1.555 Fußnoten) wird

beiden im Untertitel genannten Aspekten gerecht. Sie zeigt eindrucksvoll auf, dass lediglich die Problemlage in einzelnen untersuchten europäischen Rechtsordnungen (Österreich, Deutschland, Frankreich, England, Italien, Niederlande) vergleichbar ist, die jeweiligen konkreten rechtlichen Ausgestaltungen sich aber doch stark voneinander unterscheiden. Aus der rechtsvergleichenden Gegenüberstellung mitsamt der vorhandenen Vorschläge für ein künftiges europäisches Privatrecht werden abschließend auch rechtspolitische Postulate abgeleitet, die in konkret formulierten Gesetzesänderungen münden.

Die Untersuchung ergibt, dass es der Geschädigte in Österreich am schwersten hat, bei einer Schadenszufügung durch ein Kind zu einem Ersatz von diesem bzw den für die Aufsicht zuständigen Eltern oder Dritten zu gelangen, an den die Eltern die Aufsicht delegiert haben. Die mit Abstand strengste Haftung der Eltern findet sich im niederländischen Recht, wo diese einer verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung unterliegen. Die Dissertation weist die modernistische Tendenz auf, mithilfe einer durch Bezugnahme auf die ökonomische Analyse aufgestellten Gleichung den optimalen Sorgfaltsmaßstab festzulegen, wodurch eine Scheingenauigkeit vorgegaukelt wird. Solche Belege durch das Kaldor-Hicks-Kriterium bzw die Learned-Hand-Formel dienen eher der akademischen Gelehrsamkeit, als dass daraus ein konkreter praktischer Nutzen ableitbar ist.

Bei der zentralen Frage der Beweislastumkehr wird nicht durchgehend unterschieden, ob es um die Sorgfaltswidrigkeit oder das Verschulden geht. Von einer Abänderung der Rechtslage nach dem Vorbild des § 832 BGB wird abgeraten, weil die italienische und französische Rsp die Beweislastumkehr zum Anlass genommen haben, an den Entlastungsbeweis überaus hohe Anforderungen zu stellen, sodass die Verschuldenshaftung de facto zu einer Gefährdungshaftung mutiert ist. So wertvoll solche rechtsvergleichenden Beobachtungen auch sind, ist daraus mE kein Dezsionismus abzuleiten, dass der OGH ähnlich verfahren würde.

Die Dissertation stellt jedenfalls die derzeit umfassendste Arbeit zu diesem Themenkomplex dar. Im Hinblick auf die im Rahmen der Schadenersatzreform im Moment diskutierte Sonderbehandlung von Kindern im Straßenverkehr kann man aus dieser Dissertation lernen, dass der deutsche Gesetzgeber eine Grenze bei zehn Jahren gezogen hat, uzv sowohl für den Fall, dass das Kind Schädiger als auch Opfer ist. Der französische Gesetzgeber hat in Gestalt der Loi Badinter Kindern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr – und betagten Menschen ab Vollendung des 70. Lebensjahrs! – insofern einen besonderen Schutz zuteilwer-

den lassen, als diese sich im Straßenverkehr kein Mitverschulden anrechnen lassen müssen, mit der Folge, dass ihnen stets ein ungekürzter Schadenersatzanspruch zusteht. Sonderregeln für den Fall des Kindes als Schädiger bestehen hingegen nicht.

Wenn die aktuelle österr Schadenersatzreformdiskussion sich mit Fragen der Haftung von Eltern und Kindern beschäftigt, sollten die umfassende rechtsvergleichende Darstellung und die darin formulierten konkreten Änderungsvorschläge unbedingt einbezogen werden. Darüber hinaus leistet die Arbeit in so mancher dogmatischer Detailfrage wertvolle Aufschlüsse und ist somit auch de lege lata von hohem Nutzen.

Christian Huber

Berufssportrecht I–IV.

Von Andreas Grundei/Martin Karollus (Hrsg.). Jan Sramek Verlag, Wien. br; Bd I (2008), XVI, 236 Seiten, € 48,-; Bd II (2009) XIV, 200 Seiten, € 44,90; Bd III (2010), XII, 150 Seiten, € 34,90; Bd IV (2010), XII, 208 Seiten, € 49,90.

Die gegenständliche Schriftenreihe setzt sich im Wesentlichen aus den Tagungsbänden zu dem Symposium „Aktuelle Rechtsfragen des Berufssports“, welches im April 2011 bereits zum 11. Mal in Wien stattfand, zusammen und soll „dem stark gestiegenen Bedürfnis nach einer verlässlichen juristischen Orientierungshilfe bei aktuellen wie grundsätzlichen Fragen mit sportrechtlichem Bezug Rechnung tragen“.



Band I „Schwerpunkt Fußballsport“: Im ersten Beitrag erläutert *Karollus* die Auswirkungen des seit 1. 1. 2007 geltenden UGB auf Sportvereine, *Reiffenstuhl* stellt das Lizenzierungsverfahren für Bundesligavereine vor, *Haschke/Kadlec* befassen sich mit Schiedsgerichtsbarkeit (vgl Band IV), *Schneider* mit dem Schutz junger Spieler, *Engin-Deniz* mit TV-Rechten, *Brodil* mit dem unberechtigten vorzeitigen Austritt des Berufssportlers. *Resch* zeigt die europarechtlichen Vorgaben beim Einsatz ausländischer Spieler auf, *Wess* beschreibt rechtliche Rahmenbedingungen bei der Durchführung von Sportveranstaltungen, *Jedelsky* und *Kapl* referieren zum Abschluss des Bands über praktische Aspekte bei Großveranstaltungen.



Band II „Aktuelle Fragestellungen“: *Bach* erläutert den (ersten) Kollektivvertrag für Berufssportler, *Bonner* beleuchtet die Haftung des Fußballspielers gegenüber einem Verein im Falle eines Dopingverstoßes, *Kadlec* referiert über Verbandsstrafen, *Nunner-Krautgasser* über das Verhältnis von Insolvenz- und Verbandsrecht und *G. Schneider* setzt sich mit der für Berufssportler nachteiligen Rechtslage in der gesetzlichen Unfallversicherung auseinander. Abgerundet wird der Band durch eine sportrechtliche Entscheidungssammlung von *Resch* (mit Kommentar) und *Stadler* betreffend die Jahre 2006 und 2007.

Band III „Der Berufssportler“: Der Schwerpunkt liegt in der Forderung, den Berufssportler – entgegen der Auffassung des OGH – als Angestellten im arbeitsrechtlichen Sinne zu qualifizieren. Nach einem historischen Abriss von *F. Schneider* bezogen auf die bei uns wichtigsten Mannschaftssportarten Fußball und Eis-